

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 15 / 2019
Erscheinungstag: 31. Mai 2019



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
hier: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg S. 152
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 154
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf
hier: Flurbereinigung Elsbachtal
a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
b) Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse S. 157

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 18.12.2018 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 15.03.2019, Az.: 35.2.11-49-05/19 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

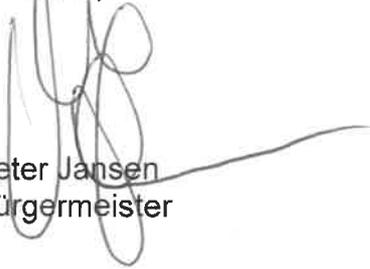
Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 31.05.2019

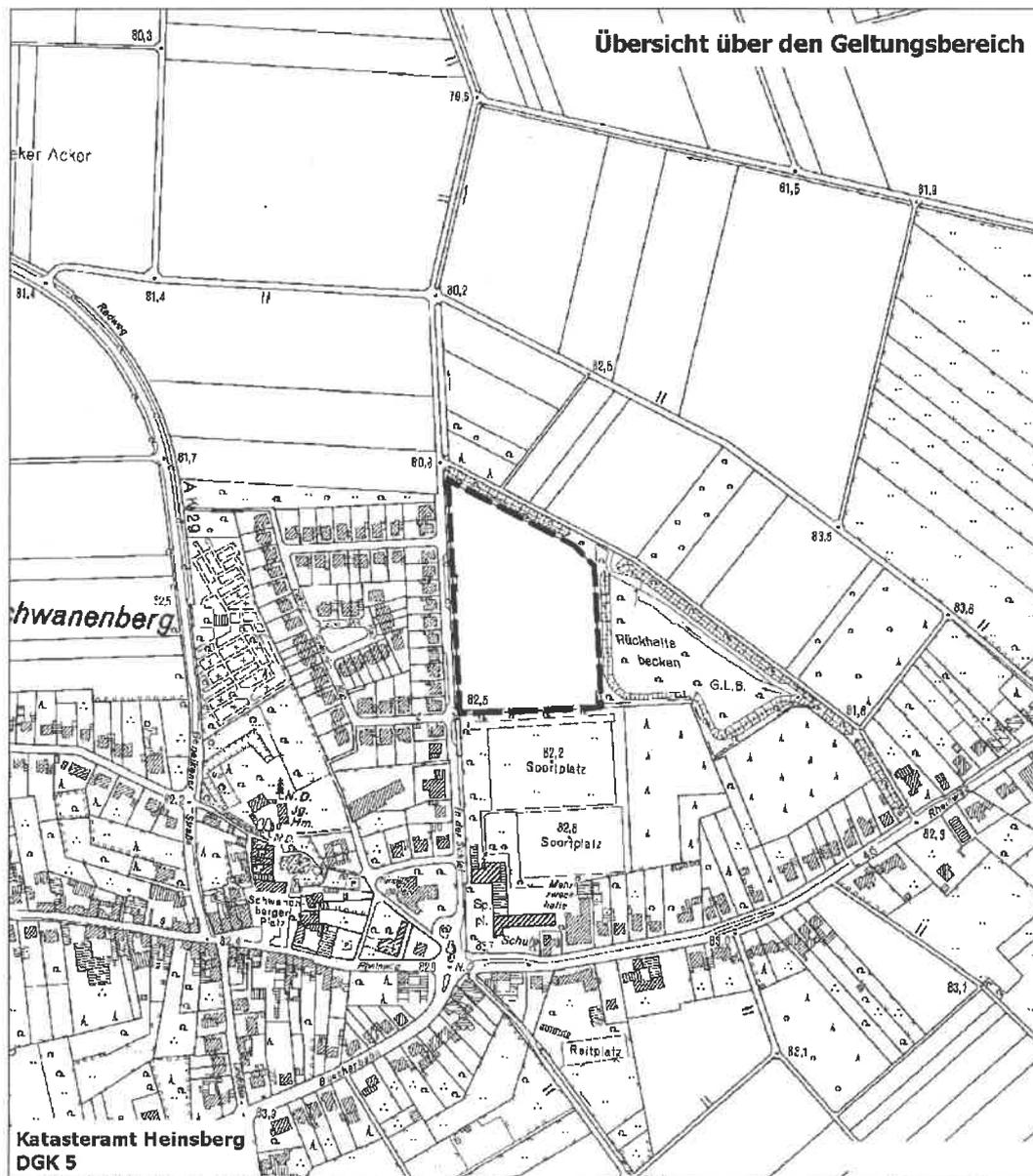

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“

Ortsteil: Erkelenz-Schwanenberg

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 31.05.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Elsbachtal
Az: 33 – 16 96 6

Mönchengladbach, 24.05.2019
Dienstgebäude
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

b) Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 20.08.1996 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal durchgeführt und lädt hiermit zu folgenden Terminen:

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Rathaus der Stadt Jüchen, **Zimmer 117 (1. Obergeschoss)**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 12.07.2019
Montag – Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Montag – Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr;
Donnerstag: 14:00 Uhr – 18.00 Uhr

b) Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Rathaus der Stadt Jüchen, **Zimmer UG 07 (Untergeschoss)**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen am 30.07.2019 und 31.07.2019
in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der

Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag

gezeichnet
Tönnißen (RVD)

Erkelenz, den 31.05.2019

Peter Jansen
Bürgermeister

